

Förderverein der Schule Innenstadt Esslingen am Neckar e.V.

Satzung (17.04.2023)

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Innenstadt Esslingen am Neckar e.V.,,. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (§ 57 Abs. 1 BGB). Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Geistesbildung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

Beziehungen sollen gepflegt werden, vor allem zwischen SchülerInnen und LehrerInnen unter Einbeziehung der Eltern von SchülerInnen und den ehemaligen SchülerInnen.

Zweck des Vereins ist weiter die Unterstützung bestehender Interessen von SchülerInnen und LehrerInnen an der Förderung des Schulbetriebes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke entsprechend dieser Satzung Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

3. Förderung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende Mittel:

- Orientierung der Mitglieder über die Bedeutung der schulischen Bildung der Jugend
- Planen und Durchführen von Vorträgen, auch durch ehemalige SchülerInnen sowie LehrerInnen
- Unterstützung der Gemeinschaftsschule durch Spenden.

Geldmittel, die an die Schule übergeben werden, sind im Rahmen von Ziff. 2 dieser Satzung zu verwenden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen, begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft, Eintritt, Beiträge

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
Die Mitgliedsbeiträge werden durch Versammlungsbeschluss festgesetzt.

5. Organe des Vereins

Der Vorstand.

Der Beirat.

Die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

SchriftführerIn

KassierIn

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall über 1500 Euro und 1500 Euro im Geschäftsjahr insgesamt bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist bei 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes unterliegt gesonderter Vereinbarung.

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, führt der/die 1. Vorsitzende in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte, beruft Versammlungen und Ausschusssitzungen ein und veranlasst die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

Der/dem SchriftführerIn obliegt die Unterstützung des/der 1. Vorsitzenden im Schriftverkehr. Des Weiteren erstellt sie/er die Protokolle über Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung.

Der/die KassierIn führt die Kasse und übernimmt den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Einmal jährlich, auf der Mitgliederversammlung, wird der Kassenbericht des/der KassierIn vorgelegt.

Die Kasse wird von 2 KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für das nachfolgende Jahr zu bestimmen sind, vor der jährlichen Mitgliederversammlung geprüft. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die KassenprüferInnen bei der Mitgliederversammlung.

7. Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Er berät den Vorstand über Förderungsmaßnahmen.

Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. Die Schulleitung, vertreten durch die/den SchulleiterIn oder den/die stv. SchulleiterIn ist kraft Amtes als pädagogische Beratung Mitglied des Beirates.

Zu den Sitzungen des Beirates hat der Vorstand Zutritt und beratende Stimme. Der Beirat muss zur Beschlussfähigkeit mit mindestens 3 Personen anwesend sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (per E-Mail möglich) mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand ebenfalls schriftlich vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, außerdem obliegt ihr:

Die Wahl und Entlastung des Vorstandes

Die Wahl und Entlastung des Beirates.

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, muss im Übrigen aber, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

9. Beschlussfassung, Niederschrift

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig.

Die Auflösung des Vereins bedarf eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die von der Mitgliederversammlung, aber auch den anderen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Erklärung muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist stets zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

11. Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.

Das nach Bezahlen von Vereinsverbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Esslingen auf die Schule Innenstadt Esslingen am Neckar oder die örtliche Stadtverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne der Ziff. 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Esslingen am Neckar, den 17.04.2023